



# **Förderbestimmungen zur Förderung von kultur- und kunstvermittelnden Einzelprojekten im Kanton Basel-Stadt**

vom 19.02.2021, erlassen durch das Präsidiatdepartement

## **1. Antragsberechtigung**

Unterstützt werden Kulturvermittlungsprojekte in allen Sparten sowie spartenübergreifende Projekte. Antragsberechtigt für die Förderung von Einzelprojekten sind im Kanton domizilierte Kulturinstitutionen ohne Staatsbeitragsverhältnis mit dem Kanton sowie professionelle freie Kulturschaffende.

## **2. Geschäftsstelle**

Die Abteilung Kultur des Präsidiatdepartements betreibt die Geschäftsstelle zur Förderung der Kulturvermittlung. Diese administriert die Gesuchsverfahren, d.h., sie veröffentlicht die Fördermassnahmen, nimmt Fördergesuche entgegen, prüft diese formal bezüglich Vollständigkeit, Antragsberechtigung sowie den allgemeinen Fördervoraussetzungen und legt sie der beratenden Fachjury zur inhaltlichen Prüfung vor. Sie teilt die definitiven Förderentscheide den Gesuchstellenden mit. Zudem kontrolliert sie die Umsetzung der Förderziele. Sie gewährleistet transparente Verfahren und Chancengleichheit für alle Gesuchstellenden.

Die Geschäftsstelle berät Interessierte und Gesuchstellende inhaltlich und methodisch und evaluiert geförderte Projekte im Prozess der Durchführung und Auswertung. Sie verwaltet die Mittel der Förderung Kulturvermittlung.

## **3. Maximaler Förderbeitrag**

Der Unterstützungsbeitrag pro Projekt beträgt max. 30'000 Franken. Für Projekte, die inklusive Massnahmen für Menschen mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen enthalten, die einen erhöhten Mehraufwand rechtfertigen (z.B. Assistenzen), kann eine Überschreitung des Maximalbeitrags beantragt werden (bis max. 10'000 Franken). Der Mehraufwand ist zu begründen.

Als Projektkosten anrechenbar sind Löhne für das professionelle Personal, Produktionskosten (z.B. Kosten für Material, Miete, Technik, Transport) sowie Kosten für die öffentliche Auswertung (z.B. Aufführung, Ausstellung, Publikation).

## 4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Pro Gesuchsteller/-in und Kalenderjahr kann in der Regel höchstens ein Gesuch gutgeheissen werden. Nicht unterstützt werden:

- gewinnorientierte Projekte
- Projekte, deren Vermittlungsanteile bereits aus anderen Kulturfördergefässen des Kantons Basel-Stadt (z.B. *Swisslos-Fonds, Kulturpauschale, Jugendkulturpauschale, kulturkick, Kunstcredit, Fachausschüsse BS/BL, RFV Basel*) gefördert werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kooperationsbeiträge des Erziehungsdepartements im Rahmen schulischer Projekte.
- infrastrukturelle Massnahmen
- Wettbewerbe und Jurierungen von Preisen
- bereits realisierte oder laufende Projekte
- Projekte, die im Rahmen des Curriculums von Aus- und Weiterbildungen an öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen entstehen.

Gesuche, über die das Präsidialdepartement bereits entschieden hat, können nur im Fall einer substantiellen Überarbeitung ein zweites Mal bei einem nächsten Eingabetermin eingereicht werden. Die Projektüberarbeitung muss dabei deutlich kenntlich gemacht und schriftlich dargestellt werden. Es obliegt der Geschäftsstelle, zu entscheiden, ob die formalen Voraussetzungen für eine erneute Beurteilung des Projekts erfüllt sind.

Tritt eine juristische Person als Antragssteller/-in auf, muss eine Kontaktperson/-stelle benannt werden. Die Geschäftsstelle erteilt einzig dieser Person/Stelle Auskunft betreffend der Gesuchsbehandlung.

## 5. Spezielle Fördervoraussetzungen in der Kulturvermittlung

### 5.1 Adressatenkreis

Die Projekte können im schulischen oder ausserschulischen Bereich stattfinden. Sie können sich an Menschen aller Altersstufen, Sprachen, Geschlechter und Religionen richten. Bei der Eingabe des Gesuchs sollte die konkrete Gruppe bereits feststehen und die Form der Zusammenarbeit zwischen Kulturvermittler/-in und Adressatenkreis ausgearbeitet sein.

### 5.2 Voraussetzungen für Kooperationen mit Dritten

- Bei Projekten, die im schulischen Rahmen stattfinden, wird eine geldwerte Leistung der betreffenden Schule in angemessener Höhe erwartet.
- Bei Vermittlungsprojekten von Kulturschaffenden, (a) deren Aufführungen/Auswertungen im Rahmen von Festivals und/oder in Kooperation mit einer staatsbeitragsempfangenden Institution stattfinden, oder (b) die bereits aus dem Swisslos-Fonds Basel-Stadt oder mit einem Staatsbeitrag unterstützt werden, ist eine Beteiligung des gastgebenden Festivals/der kooperierenden Institution von mindestens 10% der Produktionskosten des Vermittlungsprojekts sowie die komplette Übernahme der Aufführungskosten vorausgesetzt.

### 5.3 Wiederaufnahmen bereits geförderter Projekte

- Für Projekte, die bereits einmal im Rahmen der Förderung Kulturvermittlung unterstützt wurden, kann max. zweimal ein Wiederaufnahmegesuch gestellt werden. Als Wiederaufnahme gilt die nochmalige Durchführung eines Projekts mit demselben Programm und denselben Inhalten.
- Die formalen Voraussetzungen für ein Wiederaufnahmegesuch lauten wie folgt: Der Schlussbericht zur letzten Durchführung liegt der Geschäftsstelle vor und das Auswertungsgespräch mit den Projektverantwortlichen hat stattgefunden. Darüber hinaus ist die Weiterentwicklung des Projekts separat im Wiederaufnahmegesuch schriftlich darzustellen.
- Wiederaufnahmegesuche werden bei hoher Gesuchslage nicht prioritär behandelt.

## 6. Förderkriterien

Die Fachjury beurteilt Gesuche nach folgenden Kriterien:

- adäquater Vermittlungsansatz für den betreffenden Adressatenkreis
- überzeugende geplante Vorgehensweise in Bezug auf die konkrete Zusammenarbeit zwischen Kulturvermittler/-in und Adressatenkreis (z.B. Einbezug der adressierten Gruppe oder der involvierten Institution in die Projektentwicklung)
- inhaltliche, künstlerische und gesellschaftliche Relevanz
- erkennbare inhaltliche Motivation
- klar definierte Wirkungsziele und deren Erreichbarkeit
- Prozessbewusstsein für die zu leistende Vermittlungsarbeit
- Schlüssigkeit des Konzepts im Hinblick auf seine Realisierung
- professionelles Umsetzungsvermögen der Gesuchstellenden
- öffentliche, frei zugängliche Auswertung (z.B. Aufführung, Ausstellung, Publikation)
- Ausgewogenheit von Budget und Finanzierungsplan inkl. Drittmittel

## 7. Verfahren

### 7.1 Einreichung der Gesuche

Gesuche werden in der Regel zweimal jährlich behandelt. Die Eingabetermine und die einzureichenden Unterlagen werden unter [www.kultur.bs.ch/vermittlung](http://www.kultur.bs.ch/vermittlung) mitgeteilt.

Gesuche müssen spätestens zwei Monate vor Start des Projekts eingereicht werden. Die Geschäftsstelle prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist von fünf Tagen zur Bereinigung einräumen.

### 7.2 Entscheide

Der Förderentscheid wird den Gesuchstellenden in der Regel innert sechs Wochen nach dem Eingabetermin schriftlich mitgeteilt. Im Fall einer Förderung wird eine Vereinbarung zwischen Abteilung Kultur und Gesuchsteller/-in geschlossen.

Die positiven Förderentscheide werden unter [www.kultur.bs.ch/vermittlung](http://www.kultur.bs.ch/vermittlung) veröffentlicht sowie periodisch per Medienmitteilung bekannt gegeben.

### 7.3 Auszahlung und Schlussbericht

Die Auszahlung des bewilligten Beitrags oder einer ersten Tranche erfolgt nach Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Abteilung Kultur und Gesuchsteller/-in.

Nach Abschluss des Projekts ist der Geschäftsstelle ein Schlussbericht gemäss von der Abteilung Kultur zugestelltem Fragebogen und eine Schlussrechnung einzureichen. Zudem findet ein Auswertungsgespräch statt.

Förderzusagen, die in einer Tranche ausbezahlt werden, sind auf das Kalenderjahr der Beitragssprechung befristet; Förderzusagen, die in zwei Tranchen ausbezahlt werden, sind auf das Folgejahr der Beitragssprechung befristet.

### 7.4 Informationspflicht

Das Projekt ist gemäss dem mit den Gesuchsunterlagen einzureichenden Zeitplan umzusetzen. Relevante Änderungen (betreffend Konzept und Umsetzung, Kooperationen, Zeitplan, Finanzierung etc.) müssen der Geschäftsstelle unverzüglich und begründet mitgeteilt werden. Eine erneute Überprüfung des Förderentscheids und eine eventuelle

Korrektur der Beitragshöhe sowie allfällige Rückforderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Aufführungstermine der Projekte und Veranstaltungen, die aus der Förderung resultieren, sind der Geschäftsstelle frühzeitig mitzuteilen.

### **7.5 Nennungspflicht**

Die Förderung des Projekts durch die Abteilung Kultur des Kantons Basel-Stadt ist in allen Kommunikationsmitteln des Projekts durch die Verwendung des entsprechenden Logos kenntlich zu machen und im Austausch mit Medienschaffenden (Interviews o.ä.) zu nennen.

***Hinweis vom 5. Juli 2022:***

*Im Kanton Basel-Stadt gilt seit dem 1. Juli 2022 ein kantonaler Mindestlohn von CHF 21/Stunde (brutto). Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:*  
[Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Kantonaler Mindestlohn \(bs.ch\)](https://www.bs.ch/amt-wirtschaft-arbeit/kantonaler-mindestlohn)